

# Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Strom für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage



Zwischen

Fraport AG  
Frankfurt Airport Services Worldwide  
60547 Frankfurt am Main

bdew-Codenummer 9907184000008  
Marktstammdatenregisternummer SNB965164398427

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind, an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) sowie die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität aus dem bzw. in das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind unter anderem Vereinbarungen zur Netznutzung, der Belieferung mit elektrischer Energie, die Betriebsführung sowie gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Vermarktung des erzeugten bzw. aus gespeisten Stroms.
2. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.

## § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
  - a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
  - b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS).
2. Abs. 1. a und b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

## § 3 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
  - a) ergeben sich aus Anlage 3.
  - b) wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme/-setzung des Netzanschlusses bzw. der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

## § 4 Baukostenzuschuss

1. Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der „AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.
2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
3. Der Baukostenzuschuss
  - a) ergibt sich aus **Anlage 3**.
  - b) wurde bereits gezahlt.

## § 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt  
am \_\_\_\_\_ / mit der Unterzeichnung  
und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Vertrag ersetzt – soweit vorhanden – alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen und Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Stromeinspeiseverträgen.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nach Satz 1 nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.
6. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

## § 6 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschluss)“.

## § 7 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- b. Anlage 2: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschluss)
- c. Anlage 3: Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- d. Anlage 4: Zustimmungserklärung des Erbbauberechtigten
- e. Anlage 5: Datenschutzbestimmungen

Ort

Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

(Anschlussnehmer)

Unterschrift Anschlussnehmer

(Anschlussnehmer)

Ort

Datum

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

